



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 24. Juli 1965

1 Teil III Nr. 17

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 15. 7. 65 | Anordnung über die Behandlung von industriellen Absetzanlagen | 81 */ |
| | Berichtigung | 86 |

Anordnung über die Behandlung von industriellen Absetzanlagen.

Vom 15. Juli 1965

Zum Schutze der Bevölkerung und der Volkswirtschaft sowie zur Verhinderung einer schädlichen Beeinflussung der Gewässer wird im Einvernehmen mit den beteiligten zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

Industrielle Absetzanlagen sind entsprechend § 20 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 77) so zu errichten und zu betreiben, daß die Gewässer, Wohn- und Erholungsgebiete dadurch nicht nachteilig beeinflusst werden.

§ 2

(1) Bei der Planung neuer Betriebe oder Betriebsteile bzw. bei der Umstellung oder Rekonstruktion bestehender Produktionsstätten, in denen industrielle Rückstände anfallen, sind die erforderlichen Absetzanlagen gleichzeitig in die Planung einzubeziehen.

(2) Die Absetzanlagen müssen mit Produktionsbeginn betriebsfähig sein.

§ 3

(1) Im Stadium der Erarbeitung der Technisch-ökonomischen Zielstellung ist bei der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion eine Zustimmung über die Errichtung einer industriellen Absetzanlage einzuholen.

(2) Die Zustimmung der Wasserwirtschaftsdirektion kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(3) Die Zustimmung ist Bestandteil der Unterlagen für die Beantragung der Baugenehmigung. Bedingungen und Auflagen der Zustimmung sind in die Baugenehmigung einzubeziehen.

§ 4

(1) Die zuständige Wasserwirtschaftsdirektion kann bestehende industrielle Absetzanlagen überprüfen, Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Gewässer fordern und Kontrollen hinsichtlich Einhaltung der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen durchführen.

(2) Die teilweise oder völlige Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen ist der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion schriftlich mitzuteilen. Für die weitere Kontrolle und Wartung außer Betrieb gesetzter Anlagen kann die zuständige Wasserwirtschaftsdirektion Auflagen erteilen.

§ 5

(1) Industrielle Absetzanlagen unterliegen als bauliche Anlagen der Kontrolle der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht, soweit nichts anderes im Abs. 2 geregelt ist.

(2) Bei Sammel- und Spülbecken gemäß Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 der Anlage zu dieser Anordnung werden die Funktionen der Staatlichen Bauaufsicht von der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft ausgeübt.

§ 6

Für die Planung und Projektierung, für den Bau und den Betrieb sowie für die Kontrolle industrieller Absetzanlagen sind die vom Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft erlassenen Vorschriften (s. Anlage) verbindlich.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. Februar 1962 über die Behandlung industrieller Absetzanlagen (GBl. III S. 49) außer Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1965

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil III für die Zeit April — Mai — Juni 1965